

soll ein jeder wissen schaffet haben, auf
die Execution des Ordres und Regle-
ments mit in Obacht zu haben, und
vor allem Inzugestalt mit zu repondiren
haben, das ihm nicht allein, von der
Compagnie aufzusuchen, sondern auch
für seines Capitains Nutzen zu sor-
gen obliegt,

Derjenige soll sich bei seiner auffsing-
ung, ohne Permission des Chefs,
oder in dessen abwesendheit des Comen-
danten, vom Regiment über Nacht aus
Warschau zu gehen, noch anders abzu-
weilen sich nicht zu recommandiren, wan-
ne wenigstens des Abends bei Zeiten
in seinen Casernen bei der Compagnie
sich befindet, absonderlich wenn er
Comendant von der Compagnie ist,

Über dem allem soll sich derjenige ohne
statten auf alle Tage ohne Urlaub
von Warschau zu bleiben,

Für jeden Officier, so Urlaub bedarft,
müß sich bei dem Abgang, und zu
seinem Dienst bei allen Noth-Offici-